

GZ: LSE W-201-IND/5731/2024

# VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

## Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Stephansplatz, anlässlich eines Staatsbesuches des indischen Premierministers, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Beginnend an der Häuserkante Stephansplatz 8A / 8.

Querung des Stephansplatzes zur nordwestlichen Ecke (Kreuzkapelle) des Stephansdoms, nördlich des Riesentors.

Entlang der westlichen Gebäudefront des Stephansdoms bis zum Beginn des Primglöckleintors.

Querung des Stephansplatzes zur Mitte der Hausfront Stephansplatz 3, westlich des Gebäudeeinganges.

Entlang der Häuserfront 3 und 3A bis Häuserkante Stock-im-Eisen-Platz 1 / 2.

Querung des Stock-im-Eisen-Platzes zu Stock-im-Eisen-Platz 4, nördlich des dortigen Geschäftseingangs.

Entlang der Häuserfront Stock-im-Eisen-Platz 4 und Stephansplatz 12.

Entlang der Häuserfront Goldschmiedgasse 1 bis zum Beginn des Hausdurchgangs.

Rechtwinkelige Querung der Goldschmiedgasse.

Entlang der Häuserfront bis zur Ecke Goldschmiedgasse / Stephansplatz.

Entlang der Häuserfront Stephansplatz 10 - 9.

Entlang der Häuserfront Jasomirgottstraße 1.

Rechtwinkelige Querung der Jasomirgottstraße.

Entlang der Häuserfront Jasomirgottstraße 2.

Entlang der Häuserfront Stephansplatz 8A bis zur Hauskante Stephansplatz 8A / 8.

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 09.07.2024 ab 20.00 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
- Anrainer
- Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
- Personen, die mit der Veranstaltung als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
- Akkreditierte Medienvertreter
- Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.

§ 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 09.07.2024, 20.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.

§ 6. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident

i.V. Mag. Franz Eigner e.h.

